



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 29. Mai 1987  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 485/486

Karlheinz Bräuer

MdL

Vorsitzender  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge



An die  
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge

im Hause

Betr.: Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/1799

Bezug: Ausschusssitzung am 27. Mai 1987

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in der Sitzung am 27. Mai 1987 von mir angesprochen, über-  
reiche ich Ihnen als Anlage das Schreiben des Landesrechnungshofs  
Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1987 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
gez. Karlheinz Bräuer

F. d. R.

(Hoffmann)  
Ausschußassistent

Anlage



- 1 - B

10/1021

V B - 7702 - 1/87

Vorsitzenden  
des Ausschusses für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und Angelegen-  
heiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - Durch Boten ! -  
Herrn Karlheinz Bräuer, MdL  
Haus des Landtags  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Krankenhaus-  
gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -  
vom 10.03.87 (Drucksache 10/1799)

Anlg.: 1 Abdruck

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

In der Anlage überreiche ich zu Ihrer Unterrichtung den  
Abdruck eines Schreibens des Landesrechnungshofs Nordrhein-  
Westfalen (LRH) vom heutigen Tage an den Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, mit  
dem der V. Senat des LRH Anregungen zu dem o.g. Gesetzentwurf  
unterbreitet.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Sauter)



Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Durch Boten! -

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Krankenhausgesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 10.03.87  
(Drucksache 10/1799)

Anlg.: 5 Abdrucke

Wir beziehen uns auf die Besprechung in Ihrem Hause am  
04.05.87 und fassen die vom Landesrechnungshof (LRH) zum Ge-  
setzentwurf vorgetragenen Anregungen wie folgt zusammen:

1. Die finanziellen Leistungen des Landes umfassen nach  
dem Entwurf u.a.
  - die Förderung der Investitionskosten nach § 18  
als Einzelförderung
  - die pauschale Förderung nach § 21
  - die Beschaffung medizinisch-technischer Großgeräte  
nach § 22 und
  - die Förderung von Kapitaldienstbelastungen nach § 25.

Insgesamt ist hierfür im Haushaltsjahr 1987 ein Finanzierungsaufwand von rd. 960 Mio DM vorgesehen.

Die

Die Frage, ob und inwieweit diese Mittel der Prüfung des LRH unterliegen, läßt sich nach der gegebenen Rechtslage nicht eindeutig beantworten. Dabei ist zweifelhaft, ob der LRH berechtigt ist, die Verwendung der Mittel bei den Empfängern, d.h. bei den Krankenhausträgern, zu prüfen.

Der LRH hält eine Abkoppelung des LRH von einer solchen Prüfung und die damit einhergehende Schaffung eines weitreichenden prüfungsfreien Raumes für bedenklich und nach den Erfahrungen der Vergangenheit auch für unbefriedigend. Er schlägt deshalb eine zweifelsfreie Sicherstellung des Prüfungsrechts des LRH vor, indem § 16 des Entwurfs durch folgenden Absatz 4 ergänzt wird:

"(4) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bei den Empfängern der Mittel zu prüfen."

2. Bei der Beschaffungsförderung medizinisch-technischer Großgeräte nach § 22 des Entwurfs ist zudem unklar, ob die Mittelempfänger einen Verwendungsnachweis führen müssen. Der LRH hält eine solche Verwendungsnachweisung angesichts der hier vorliegenden Einzelförderung - im Gegensatz zu der pauschalen Förderung nach § 21 - im Interesse des Landes für unverzichtbar. Der LRH regt daher an, den § 22 des Entwurfs um folgenden 2. Absatz zu ergänzen:

"Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist entsprechend § 20 Abs. 2 und 3 durch Verwendungsnachweis zu führen."

3. Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs werden psychiatrische Sonderkrankenhäuser bei der Berechnung der pauschalen Fördermittel als Krankenhäuser der ersten

Anforderungsstufe

Anforderungsstufe gewertet. Diese Wertung beruht auf einschlägigen Gutachten, wonach bei diesen Sonderkrankenhäusern der Wiederbeschaffungsbedarf für hochwertige medizinisch-technische Einrichtungen - gemessen am Wiederbeschaffungsbedarf in Allgemeinkrankenhäusern - relativ gering ist (vgl. auch Begründung zu § 21).

Neuerdings gibt es jedoch auch in den Allgemeinkrankenhäusern zunehmend psychiatrische Abteilungen, deren Wiederbeschaffungsbedarf an hochwertigen medizinisch-technischen Einrichtungen dem der psychiatrischen Sonderkrankenhäuser entspricht. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten deshalb die psychiatrischen Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern - unabhängig von der sonstigen Einstufung des Allgemeinkrankenhauses - stets der ersten Anforderungsstufe zugeordnet werden.

Der LRH regt daher an, § 21 Abs. 6 um einen 4. Satz wie folgt zu ergänzen:

"Planbetten psychiatrischer Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern werden stets der ersten Anforderungsstufe zugeordnet."

4. Nach § 29 Abs. 4 des Entwurfs sind die pauschalen Fördermittel auf einem besonderen Bankkonto zinsgünstig anzulegen, dem auch die Erträge aus der Veräußerung geförderter kurzfristiger Anlagegüter zuzuführen sind. Dies muß auch im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Geräten und Einrichtungen durch mehrere Krankenhäuser auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß § 10 Abs. 3

des

10/1021

- 4 - C

des Entwurfs für die daraus erzielten Erträge sichergestellt sein. Hinzu kommt, daß nach den Erfahrungen des LRH bei geförderten kurzfristigen Anlagegütern nicht nur Veräußerungserlöse in Betracht kommen, sondern auch andere Erträge (z.B. Nutzungsentgelte), die ebenfalls dem Sonderkonto zufließen müssen.

Der LRH regt daher an, § 29 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

"Veräußerungserlöse oder sonstige Erträge aus geförderten kurzfristigen Anlagegütern sind den pauschalen Fördermitteln zuzuführen; dies gilt insbesondere auch für Erträge aus gemeinsamer Nutzung durch mehrere Krankenhäuser unter Zugrundelegung der nach § 10 Abs. 3 zu treffenden Vereinbarungen."

Der LRH bittet Sie als den für den Gesetzentwurf zuständigen Minister, die Anregungen des LRH in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen und nachhaltig zu unterstützen. Abdruck dieses Schreibens haben erhalten der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Herr Karlheinz Bräuer, sowie die jeweiligen Fraktionssprecher dieses Ausschusses, Herr Ulrich Schmidt für die Fraktion der SPD, Herr Hermann-Josef Arentz für die Fraktion der CDU sowie Herr Dr. Fritz Schaumann für die Fraktion der FDP.

Dr. Sauter

Brück



Begloubigt

*Uens*

Regierungsangestellte